

30. 11. 1966

## Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom  
mit dem von den Niederlanden zur Ver-  
fügung gestellte Mittel verteilt werden (Ver-  
teilungsgesetz Niederlande)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### I. Anspruch

§ 1. (1) Gegenstand dieses Bundesgesetzes ist die Regelung der Verteilung des Gesamtbetrages von S12.286.920'80 für 1.750.000 Hollandgulden, die vom Königreich der Niederlande im Jahre 1959 der Republik Österreich zur Verfügung gestellt worden sind.

(2) Der Gesamtbetrag ist zur Regelung der von der Republik Österreich vertretenen Ansprüche bestimmt, die aus Vermögensverlusten infolge der Sequestrierung auf Grund der Feindgesetzgebung im Gebiet des Königreiches der Niederlande entstanden sind.

§ 2. (1) Entschädigung ist für Verluste zu gewähren, die nach der Beschlagnahme, insbesondere infolge der Verwaltung durch das Niederlandse Beheersinstituut, österreichischen physischen oder juristischen Personen entstanden sind.

(2) Nicht zu entschädigen sind Verluste von Personen,

- a) die am 27. April 1945 die japanische oder deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben,
- b) die vor dem 31. August 1951 in den Niederlanden durch ein Gericht rechtskräftig zu Vermögensverfall verurteilt worden sind.

§ 3. (1) Eine österreichische physische Person im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede physische Person, die sowohl am 30. September 1959 als auch am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat. Ist eine physische Person zwischen dem 30. September 1959 und dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verstorben und hat sie sowohl am 30. September 1959 als auch im Zeitpunkt ihres Todes die österreichische Staatsbürgerschaft besessen oder ist eine physische Person vor dem 30. September 1959 verstorben und hat

sie im Zeitpunkt ihres Todes die österreichische Staatsbürgerschaft besessen, so ist die Entschädigung Rechtsnachfolgern von Todes wegen nach ihren Anteilen in der Rechtsnachfolge zu gewähren. Hat der Rechtsnachfolger eine ausländische Staatsangehörigkeit, so ist ihm die Entschädigung nur zu gewähren, wenn er nachweist, daß ihm für den seinen Anspruch begründenden Verlust eine Entschädigung seitens des Königreiches der Niederlande oder seines Heimatstaates nicht zusteht.

(2) Eine österreichische juristische Person im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede juristische Person, die sowohl am 30. September 1959 als auch am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ihren Sitz im Gebiet der Republik Österreich gehabt hat. Ist eine juristische Person vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufgelöst worden, die am 30. September 1959 ihren Sitz im Gebiet der Republik Österreich gehabt hat, so ist Entschädigung den zivilrechtlich nach der aufgelösten juristischen Person Berechtigten nach ihrem Anspruch aus der Liquidation zu gewähren.

(3) Österreichischen juristischen Personen, welche zum 27. April 1945 eine japanische oder deutsche Kapitalbeteiligung von 25% oder mehr aufweisen, ist eine Entschädigung nach diesem Bundesgesetz nur für denjenigen Hundertsatz zu gewähren, der einer nichtjapanischen oder nichtdeutschen Kapitalbeteiligung entspricht. Sofern eine japanische oder deutsche Kapitalbeteiligung infolge der in Österreich im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entstandenen Zwangsverhältnisse entstanden ist, wird diese Kapitalbeteiligung nicht als deutsch oder japanisch betrachtet.

(4) Betrifft der Verlust eine Personengesellschaft, so ist die Entschädigung österreichischen physischen oder juristischen Personen entsprechend ihrer am 30. September 1959 bestandene Beteiligung an der Personengesellschaft zu gewähren. Ist eine Personengesellschaft zwischen dem 30. September 1959 und dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufgelöst worden, so sind die nach der aufgelösten Personengesellschaft Berechtigten nach ihrem Anspruch aus der Liquidation zu entschädigen, wenn sie am 30. Septem-

bür 1959 österreichische physische oder juristische Personen gewesen sind.

§ 4. (1) Vermögensverluste, für die vom Bundesministerium für Finanzen vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes unter Berufung auf die vom Königreich der Niederlande zur Verfügung gestellten Mittel Zahlung gegen Abgabe einer Entfertigungserklärung seitens des Entschädigungswerbers erbracht worden ist, sind abschließend geregelt.

(2) Ausgenommen sind diejenigen durch Entfertigung geregelten Verluste, für welche die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geleistete Zahlung geringer als die auf Grund dieses Bundesgesetzes zu gewährende Entschädigung ist.

§ 5. Die nach Abzug der bisherigen Zahlungen des Bundesministeriums für Finanzen vom Gesamtbetrag verbliebenen Mittel von S 5,529.334 sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu verteilen.

## II. Ermittlung des Verlustes

§ 6. Zur Ermittlung der Höhe des Verlustes ist ausschließlich von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auszugehen.

§ 7. (1) Der Hollandgulden ist in der Weise in Schilling umzurechnen, daß einem Hollandgulden ein Betrag von S 6'83 entspricht.

(2) Der als Verlust ermittelte Betrag ist auf einen ganzen Schillingbetrag aufzurunden.

§ 8. (1) Zur Ermittlung der Höhe des Verlustes ist von der Abrechnung des Niederlande Beheersinstituts auszugehen.

(2) Ist vom Niederlande Beheersinstitut mangels Freigabe eine Abrechnung abgelehnt oder aus anderen Gründen nicht vorgenommen worden, so ist der Verlust gemäß den §§ 12 bis 15 zu ermitteln.

§ 9. Ist vom Niederlande Beheersinstitut nur noch ein Liquidationserlös ausgewiesen worden, so sind die seit Beginn der Verwaltung angefallenen Verwaltungskosten als Verlust zu berücksichtigen.

§ 10. Ist im Zuge der Abrechnung vom Niederlande Beheersinstitut für das Vermögen oder für einen wesentlichen Bestandteil desselben ein Wert angenommen oder angegeben worden, der höher ist als der durch die Liquidierung entstandene Roherlös, so ist der Unterschied als Verlust zu berücksichtigen, soweit nicht vom Geschädigten selbst eingegangene bezügliche Verpflichtungen vom Wert abzuziehen sind.

§ 11. Ist die Einrichtung von Betrieben jeglicher Art in der Abrechnung des Niederlande Beheersinstituts nicht angeführt worden, weil der Betrieb vom Niederlande Beheersinstitut nicht

tatsächlich in Verwaltung genommen worden ist, so ist für die Einrichtung ein Pauschalsatz von 3000 Hollandgulden anzusetzen.

§ 12. Bei rechtzeitig zur Wertpapierbereinigung in den Niederlanden angemeldeten Aktien an der Allgemeine Kunstzyde Unie N. V. Arnhem (AKU) und bei AKU-Hinterlegungszertifikaten ist vom Nennwert des einzelnen Titels auszugehen.

§ 13. Sind Vermögenswerte vom Geschädigten vor dem 1. April 1941 oder nach diesem Zeitpunkt ohne Reichsmark-Transfer erworben oder vom Geschädigten dementsprechende Leistungen erbracht worden, so ist der Ermittlung des Verlustes zugrunde zu legen:

- a) bei anderen als im § 12 genannten Aktien oder bei sonstigen Wertpapieren der Nennwert des einzelnen Titels;
- b) bei Forderungen, Guthaben oder abgenommenem Bargeld das aushaftende Kapital;
- c) bei Betrieben das bilanzmäßige Reinvermögen;
- d) bei sonstigen Vermögenswerten der zum 31. August 1951 nach den Wert- und Preisverhältnissen in den Niederlanden anzunehmende Verkehrswert.

§ 14. Sind Vermögenswerte von Geschädigten nach dem 1. April 1941 in den Niederlanden mittels Reichsmark-Transfer erworben oder vom Geschädigten dementsprechende Leistungen erbracht worden, so ist derjenige Betrag in Schilling anzunehmen, der sich ergibt, wenn der zum seinerzeitigen Erwerb verwendete Reichsmark-Betrag im Verhältnis 1:1 in österreichische Schilling umgerechnet wird. Für die Zeit vom 1. Mai 1945 bis zum Monat der Abrechnung, längstens jedoch bis zum 30. April 1960 sind 5% Zinsen für das Jahr von dem auf Schilling umgerechneten Betrag hinzuzurechnen.

§ 15. (1) Für folgende Fahrnisse gelten Pauschalsätze:

Einrichtung eines Zimmers . . . . .	600 Hollandgulden,
Einrichtung einer Küche . . . . .	300 Hollandgulden,
Einrichtung eines Kabinetts. . . . .	300 Hollandgulden,
Einrichtung eines Badezimmers . . . . .	150 Hollandgulden,
Einrichtung eines Vorzimmers . . . . .	75 Hollandgulden,
Bekleidung und Wäsche . . . . .	100 Hollandgulden,
Sonstiges Gerät des Haushalts . . . . .	100 Hollandgulden.

(2) Die Pauschalsätze stehen auch dann zu, wenn der Verlust der ganzen Einrichtung glaubhaft gemacht werden kann, obwohl nur der Verlust einzelner Gegenstände erwiesen ist.

(3) Bei Verlust einzelner Einrichtungsgegenstände ist der Verlust nach der Liste der Anlage zum Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz,

BGBI. Nr. 127/1958, zu ermitteln. Jeder Punkt laut Liste ist mit 0/40 Hollandgulden anzusetzen. Der Pauschalsatz für Bekleidung und Wäsche ist auch dann voll zu leisten, wenn nur die Inanspruchnahme einzelner Gegenstände erwiesen ist.

### III. Verteilung

§ 16. (1) Zur Verteilung der im § 5 genannten Mittel ist die gemäß dem Bundesgesetz vom 18. März 1964, BGBI. Nr. 129 (Verteilungsgesetz Bulgarien), errichtete Bundesverteilungskommission berufen.

(2) Die §§ 18 bis 24 des Verteilungsgesetzes Bulgarien sind sinngemäß anzuwenden.

§ 17. (1) Zur Erfassung der Entschädigungswerber hat das Bundesministerium für Finanzen unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einen Aufruf im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlaublichen.

(2) Die Frist, innerhalb deren ein Anspruch bei sonstigem Ausschluß von der Geltendmachung anzumelden ist, beträgt sechs Monate vom Tag der Verlautbarung des Aufrufes.

(3) Die Anmeldungen sind schriftlich bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien einzureichen. Die Anmeldung hat den vollen Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Anschrift und den Zeitpunkt des Erwerbes der österreichischen Staatsbürgerschaft des Anmelders (Name und Sitz der juristischen Person) — bei Anmeldung durch Rechtsnachfolger von Todes wegen auch die Angaben über die Person des Geschädigten — und schließlich die entsprechend belegte Darlegung des Verlustes zu enthalten.

(4) Ist der Verlust bereits in einer früheren Anmeldung gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen dargetan worden, so genügt es, auf diese Anmeldung Bezug zu nehmen.

(5) Die Finanzlandesdirektion hat die Anmeldungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu prüfen; sie ist berechtigt, zur Klärung des Sachverhaltes erforderliche ergänzende Angaben oder Beweismittel zu verlangen. Die Finanzlandesdirektion kann die etwa notwendigen Erhebungen auch durch ersuchte oder beauftragte Verwaltungsbehörden vornehmen lassen.

(6) Solange der Verteilungsplan noch nicht in Kraft getreten ist, hat die Bundesverteilungskommission Nachsicht von der Wirkung der Versäumung der Anmeldefrist zu bewilligen, wenn in einer früheren Anmeldung der Verlust gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen dargetan worden oder der Verlust ausdrücklich Gegenstand der zwischenstaatlichen Verhandlungen mit dem Königreich der Niederlande gewesen ist. Der Bundesverteilungskommission steht in diesem Fall sogleich die Entscheidung

über den Anspruch und die Feststellung des diesen Anspruch begründenden Verlustes zu.

§ 18. (1) Hält die Finanzlandesdirektion den Anspruch des Anmelders für gegeben, so hat sie ihm einen Vorschlag zur Stellung eines einvernehmlichen Antrages auf Entscheidung der Bundesverteilungskommission über den Anspruch und zur Feststellung des den Anspruch begründenden Verlustes zu machen. Die Zustimmung des Anmelders zu einem solchen Vorschlag ist von der Finanzlandesdirektion mit den Akten ohne Verzug der Bundesverteilungskommission vorzulegen.

(2) Wird innerhalb von neun Monaten nach Eingang der Anmeldung von der Finanzlandesdirektion kein Vorschlag gemäß Abs. 1 gemacht oder kommt innerhalb dieser Frist ein einvernehmlicher Antrag nicht zustande, so hat die Finanzlandesdirektion die Akten mit einem Antrag auf Entscheidung der Bundesverteilungskommission vorzulegen.

(3) Ein Vorschlag oder ein einvernehmlicher Antrag hinsichtlich einzelner Vermögenswerte ist zulässig.

§ 19. (1) Ein Feststellungsantrag der Bundesverteilungskommission hat auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über den Anspruch des Anmelders zu entscheiden und den diesen Anspruch begründenden Verlust festzustellen.

(2) Die dem Anmelder zugestellten Entscheidungen der Bundesverteilungskommission gemäß Abs. 1 sind gegenüber jedem Anmelder wirksam.

(3) Der für den einzelnen Entschädigungswerber festgestellte Verlust ist in den Verteilungsplan aufzunehmen.

§ 20. (1) Sobald die Entscheidung gemäß § 19 bei allen als fristgerecht zu behandelnden Anmeldungen vorliegt, ist vom Verteilungsantrag der Verteilungsplan zu erstellen.

(2) Übersteigt die Summe der festgestellten Verluste die vorhandenen Mittel, so ergibt sich die Verteilungsquote aus der Teilung dieser Mittel durch die Summe der festgestellten Verluste; in einem solchen Fall sind die festgestellten Verluste nur mit dem der Verteilungsquote entsprechenden Teilbetrag zu entschädigen. Ob und inwieweit darüber hinaus eine weitere Entschädigung gebührt, bleibt der Regelung durch ein besonderes Bundesgesetz vorbehalten.

(3) Übersteigen jedoch die vorhandenen Mittel die Summe der festgestellten Verluste, so ist auf diesen Umstand zwar im Verteilungsplan hinzuweisen, der Rest jedoch nicht zu verteilen.

(4) Der vom Verteilungsantrag erstellte Verteilungsplan ist von der Bundesverteilungskommission

kommission als Verordnung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Die Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Die Verordnung hat die Mittel, die Summe der Verluste, eine Verteilungsquote oder den Rest anzuführen.

§ 21. (1) Auf Grund des Verteilungsplanes hat der Feststellungssenat, der im Einzelfall über Anspruch und Verlust entschieden hat, gemäß dem Ergebnis des Verteilungsplanes die Entschädigung festzusetzen und auf Leistung zu erkennen.

(2) Die Leistungsfrist beträgt sechs Wochen. Sie beginnt mit dem Tage der Zustellung der Entscheidung an die Finanzlandesdirektion.

§ 22. Sind Leistungen auf Grund des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1962, BGBl. Nr. 177, über die Entschädigung von Umsiedlern und Vertriebenen (Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz; UVEG.) für dieselben Sachen erbracht worden, für deren Verlust eine Entschädigung auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zuerkannt wird, so sind diese Leistungen auf Grund des UVEG. bei der Zuerkennung der Entschädigung anzurechnen. Wird die Entschädigung zuerkannt, bevor Leistungen auf Grund des UVEG. für dieselben Sachen erbracht wurden, so stehen die Leistungen auf Grund des UVEG. nur insoweit zu, als sie die Entschädigung übersteigen.

§ 23. Mittel laut § 5, die

- a) auf Grund einer Anrechnung gemäß § 22,
- b) durch Abzug von Übersetzungskosten gemäß § 24,
- c) nach Inkrafttreten des Verteilungsplanes infolge Verzichts,
- d) infolge des Todes des Entschädigungswerbers aus Mangel an einem Anspruchsberechtigten nach Inkrafttreten des Verteilungsplanes

nicht zur Leistung kommen, werden vorläufig nicht verteilt.

#### IV. Weitere Bestimmungen

§ 24. (1) Entschädigungen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt werden, bilden keine steuerpflichtigen Einnahmen.

(2) Im Falle der Gewährung einer Entschädigung an Rechtsnachfolger von Todes wegen bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der im Zusammenhang mit dem Erwerb von Todes wegen und mit der Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens entstehenden Ausgaben mit der Maßgabe unberührt, daß alle für die Verjährung der Erbschaftssteuer jeweils maßgeblichen Fristen mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu laufen beginnen.

(3) Die durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar veranlaßten Schriften, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte sind von den Gerichts-, Stempel- und Rechtsgebühren sowie von den Bundesverwaltungsgaben befreit.

(4) Kosten für Übersetzungen, die dem Bund im einzelnen Falle erwachsen, sind, soweit sie im Interesse des Entschädigungswerbers liegen, bei der Zuerkennung der Entschädigung jeweils in Abzug zu bringen. Dieser Abzug darf im Einzelfall 3 vom Hundert der Entschädigung nicht übersteigen.

§ 25. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, das Bundesministerium für Finanzen betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 16 ist das Bundesministerium für Finanzen und, soweit er sich auf Richter bezieht, das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 24 ist das Bundesministerium für Finanzen, soweit es sich um die Befreiung von Bundesverwaltungsabgaben handelt, das Bundeskanzleramt, und soweit es sich um die Befreiung von Gerichtsgebühren handelt, das Bundesministerium für Justiz betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

### I. Allgemeiner Teil

Vor dem Ende des zweiten Weltkrieges ist auf Grund der niederländischen Feindgesetzgebung (Besluit Vijandelijk Vermogen, Staatsblad E 133 vom 28. Oktober 1944) auch das Vermögen österreichischer physischer und juristischer Personen unter eine Beschlagnahme gefallen und in der Regel in die Verwaltung der niederländischen Stelle für Feindvermögen (Nederlandse Beheersinstituut, abgekürzt NBI) gekommen. Die beschlagnahmten österreichischen Vermögen sind gemäß einer Erklärung der niederländischen Regierung vom 31. August 1951 (Regierungserklärung) vielfach wieder in die Verfügungsgewalt der österreichischen Berechtigten übertragen, zum Teil aber auch nicht freigegeben worden.

Durch Verhandlungen zwischen Österreich und den Niederlanden zur Regelung der vermögensrechtlichen Fragen konnte erreicht werden, daß von der niederländischen Regierung für die von Österreich vertretenen Fälle, die unter die Regierungserklärung gefallen sind, aber entweder überhaupt nicht oder nicht entsprechend geregelt wurden, eine Globalsumme von 1.750.000 Hollandgulden zur Verfügung gestellt wurde. Das diesbezügliche „Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über die Regelung vermögensrechtlicher Fragen“ vom 30. September 1959 (Abkommen) mit der Regierungserklärung als integrierenden Bestandteil war die Grundlage, daß das Bundesministerium für Finanzen gemäß dem Beschluß des Ministerrates vom 19. Dezember 1960, Punkt 25 des Beschlußprotokolls Nr. 8, mit der Auszahlung aus der von der niederländischen Regierung zur Verfügung gestellten Globalsumme begonnen hat. Die Höhe der im Einzelfall zu leistenden Zahlungen richtete sich nach den Berechnungen aus den Verhandlungen.

Die von der niederländischen Regierung zur Verfügung gestellte Globalsumme von 1.750.000 Hollandgulden ergab einen Gegenwert von 11.953.964\*11 österreichischen Schilling. Dieser Betrag hat sich durch zeitweilige zinsbringende Anlage eines Teiles des Gegenwertes

um S 302.956\*69 auf insgesamt S 12.256.920\*80 erhöht. Zu Lasten dieser Mittel wurden bisher Zahlungen in der Höhe von S 6.727.586\*83 geleistet, so daß derzeit restliche Mittel von S 5.529.333\*97 zur Verfügung stehen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt die Verteilung dieser restlichen Mittel. Für die endgültige Weitergabe der völkerrechtlich unmittelbar der Republik Österreich zugekommenen Globalsumme ist eine innerstaatliche gesetzliche Durchführungsregelung erforderlich. Der vorliegende Entwurf ist hiebei so gefaßt worden, daß er die bereits vollzogenen Zahlungen als Leistungen im Sinne des Entwurfes betrachtet.

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ist aus Artikel 10 Abs. 1 Z. 15 Bundesverfassungsgesetz abzuleiten.

Der Gesetzesentwurf gliedert sich in vier Abschnitte, nämlich in Abschnitt I „Anspruch“, Abschnitt II „Ermittlung des Verlustes“, Abschnitt III „Verteilung“ und Abschnitt IV „Weitere Bestimmungen“.

Der gemäß Abschnitt I anspruchsberechtigte Personenkreis deckt sich mit dem Personenkreis, der nach der Regierungserklärung Anspruch auf Freigabe seines Vermögens hat.

Gemäß den Verhandlungen sieht der Entwurf einen Entschädigungstatbestand für Vermögensverluste infolge der Sequestrierung auf Grund der Feindgesetzgebung in den Niederlanden vor. Die Regelung setzt daher die Inanspruchnahme der Vermögenswerte selbst voraus, auch wenn in den Niederlanden die Vermögenswerte von Gesetzes wegen erfaßt waren. Die bisherigen Zahlungen des Bundesministeriums für Finanzen gelten als abschließende Regelung, es sei denn, daß diese Zahlungen noch nicht der auf Grund des Entwurfes zu gewährenden Entschädigung entsprechen.

Im Abschnitt II sind die Voraussetzungen und die Grundlagen der Bewertung für die Ermittlung des Verlustes festgelegt.

Die Beschlagnahme der österreichischen Vermögenswerte in den Niederlanden führte in der Regel zu einer Verwaltung durch das Niederländische Beheersinstituut; Antilige österreichischer

Personen auf Freigabe sind seit 1951 entsprechend der Regierungserklärung behandelt worden. Solche Anträge konnten letztlich dann auf Grund des Abkommens noch bis 31. Dezember 1959 (beziehungsweise infolge einer Verlängerung dieser Frist von niederländischer Seite noch bis 30. Juni 1960) gestellt werden. Es ergab sich hiebei im wesentlichen folgende Situation:

1. Die Masse der Fälle ist durch Freigabe befriedigend erledigt worden, so daß sie nicht Anlaß zu diesem Entwurf ist.

2. Vielfach sind die Vermögenswerte — meistens Betriebe — durch Liquidation in einen nach Abzug der Schulden, Abgaben und Verwaltungskosten verbleibenden Geldbetrag verwandelt worden, so daß statt der Vermögenshaft nur ein solcher Erlös ausgefolgt wurde. Hierbei kam es öfters durch die Art der Liquidation zu ungünstigen Erlösen und sogar abrechnungsmäßig zu Negativsalden.

3. Das Niederlande Beheersinstituut lehnte bei Ansprüchen auf gewisse Wertpapiere oder bei durch Reichsmark-Transfer erworbenen Vermögenswerten eine Freigabe überhaupt ab.

4. Gewisse Vermögensschaften sind nicht in tatsächliche Verwaltung des Niederlande Beheersinstituut gelangt, obwohl sie einer Inanspruchnahme unterfielen.

5. Schließlich verblieben auch Fälle, die mangels rechtzeitiger Geltendmachung oder auf Grund einer sonstigen Weigerung des Niederlande Beheersinstituut von einer Freigabe ausgeschlossen blieben.

Der Entwurf bezieht sich auf die durch eine Abrechnung des Niederlande Beheersinstituut belegten Fälle, bei denen die unter 2. sich ergebenden Nachteile einer Liquidation berücksichtigt werden (§§ 9, 10, 11). Für alle anderen Fälle, in denen eine Abrechnung des Niederlande Beheersinstituut nicht oder nur teilweise vorliegt, sind die Bestimmungen der §§ 12 bis 15 vorgesehen. Der Entwurf geht somit auf alle schon anlässlich des Ministerratsvortrages vom 19. Dezember 1960 auf Grund der Berechnungen für die Verhandlungen angenommenen Gruppen von Fällen ein. Es waren dies

Gruppe 1: Zinsen (§ 14),

Gruppe 2: AKU-Aktien (§ 12),

Gruppe 3: Pauschalsätze für gewisse Fahrnisse (§ 15),

Gruppe 4: unzureichend geregelte Fälle (§§ 9, 10, 11),

Gruppe 5: abgelehnte und nichtgeregelte Fälle (§ 13).

Im Abschnitt III wird die bereits durch das Verteilungsgesetz Bulgarien errichtete Bundesverteilungskommission zur Verteilung der restlichen Mittel berufen. Die Verteilung erfolgt

nach einer Prüfung durch die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland auf Grund der Feststellung der Verluste der einzelnen Entschädigungswerber durch die Bundesverteilungskommission. Die Entschädigungen werden auf Grund des von der Bundesverteilungskommission festzustellenden Verteilungsplanes festgesetzt. Bei den Verhandlungen waren entsprechend den oben genannten Gruppen bestimmte Teilbeträge geschätzt worden, aus denen sich die Globalsumme ergab. Nach dem bestehenden Überblick ist zu erwarten, daß alle noch in Betracht kommenden Fälle mit den bisherigen Zahlungen folgenden Bewertungsgrundlagen volle Deckung finden, so daß nicht mehr auf die für die einzelnen Gruppen seinerzeit erfolgten Schätzungen und eine dementsprechende Verteilung nach einzelnen Gruppen einzugehen war. Mit Rücksicht auf die zu erwartende volle Befriedigung nach den gegebenen Bewertungsgrundlagen konnte auch bei der Entschädigung der AKU-Wertpapiere, obwohl deren Ansprecher sich vor den Verhandlungen mit 70% des Nennbetrages der Titel entfertigt hatten, die im seinerzeitigen Ministerratsvortrag gedachte volle Vergütung des Nennbetrages eingeräumt werden.

Allerdings kann trotz des bestehenden Überblicks die Zahl der Entschädigungsanträge, welche auf Grund des Entwurfes zu regeln sind, mangels einer bisherigen gesetzlichen Erfassung der Betroffenen nicht von vornherein festgelegt werden. Die zur Verfügung stehenden Mittel müssen aber auf Grund der nunmehr erfolgten gesetzlichen Erfassung allen Begünstigten zur Verfügung stehen. Es ist daher für den Fall, daß die Summe der Verluste die restlichen Mittel übersteigt, eine Quotierung der Entschädigung vorgesehen. Sollte es zu der Quotierung kommen, ist aber auch, um eine Ungleichheit gegenüber den Fällen der bisherigen Zahlung zu vermeiden, eine Regelung des Ausfalles infolge der Quotierung einem weiteren Bundesgesetz vorbehalten. Sollten trotz bestimmungsmäßiger Befriedigung noch restliche Mittel verbleiben, so werden diese vorläufig nicht verteilt, wobei eine einschlägigen Zwecken dienende Widmung des Restes, wie bei ähnlichen Resten anderer Verteilungsgesetze, offenbleibt.

Der Abschnitt IV enthält die Bestimmungen über die Anrechnung für den Fall, als nach dem Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz Leistungen für dieselben Sachen erbracht worden sind, für die eine Entschädigung nach dem vorliegenden Gesetzentwurf zusteht. Außerdem werden in diesem Abschnitt auch die üblichen Bestimmungen der bisherigen Verteilungsgesetze übernommen.

Ein besonderer finanzieller Aufwand für die Durchführung des Gesetzentwurfes ergibt sich

durch die Tätigkeit der Bundesverteilungskommission. Die Kosten hierfür werden mit etwa 50.000 S angenommen. Die bei der Durchführung des Entwurfes gegebene Befassung der Finanzlandesdirektion Wien oder die Befassung anderer Behörden zwecks Erhebungen führt voraussichtlich zu keinen über den laufenden Verwaltungsaufwand hinausgehenden Kosten.

## II. Besonderer Teil

### Zu § 1:

Das Abkommen und die Regierungserklärung als sein integrierender Bestandteil liefern die Kriterien für die durch den Entwurf vorgesehene Regelung. Der Entwurf bezieht sich daher auf den gesamten von der Regierung des Königreiches der Niederlande zur Verfügung gestellten Betrag, weil dieser Betrag gemäß dem Abkommen von der Republik Österreich zur Regelung der von ihr vertretenen Ansprüche verwendet werden soll.

Die Anführung, daß es sich um Verluste infolge der Sequestrierung auf Grund der Feindgesetzgebung in den Niederlanden handelt, entspricht der gleichlautenden Bestimmung des Abkommens. Unter den von der Republik Österreich vertretenen Ansprüchen sind diejenigen völkerrechtlichen Ansprüche zu verstehen, die beim Abschluß des Abkommens für die in diesem Zeitpunkt die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden physischen Personen oder nach österreichischem Recht zu behandelnden juristischen Personen geltend gemacht werden konnten.

### Zu § 2:

Diese Bestimmung präzisiert den im § 1 Abs. 2 angeführten Entschädigungstatbestand. Eine Einschränkung ergibt sich im Sinne der Regierungserklärung, wonach Verluste jener Personen nicht entschädigt werden, die am 27. April 1945 die deutsche oder japanische Staatsangehörigkeit besessen haben oder die von einem niederländischen Gericht zu Vermögensverfall verurteilt worden waren.

### Zu § 3:

Diese Bestimmungen umschreiben den Begriff der österreichischen physischen und juristischen Person, wobei sich die Qualifikation nach dem Zeitpunkt des Abschlusses des Abkommens und nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Entwurfes richtet.

### Zu § 4:

Die vom Bundesministerium für Finanzen auf Grund der Ermächtigung des Ministerrates vom 19. Dezember 1960 geleisteten Zahlungen gelten

als abschließende Regelung, zumal die Entschädigungswerber Entfertigungserklärungen abgegeben haben. Der Entwurf läßt jedoch nicht nur im Sinne seines Entschädigungstatbestandes neu zu behandelnde Fälle zu, sondern ermöglicht, daß auch die geregelten Fälle nochmals behandelt werden können, wenn die Zahlung des Bundesministeriums für Finanzen geringer ist als die auf Grund des Entwurfes nunmehr zu gewährenden Entschädigung.

### Zu § 5:

Der noch zur Verteilung kommende Betrag ergibt sich durch den Abzug der bisherigen Zahlungen des Bundesministeriums für Finanzen von dem im Allgemeinen Teil angeführten reinen Schillinggegenwert zuzüglich Zinsen aus den von der niederländischen Regierung zur Verfügung gestellten 1.750.000 Hollandgulden.

### Zu § 6:

Der Entwurf schließt aus, daß zur Ermittlung und Bewertung der Vermögensverluste andere als die im Entwurf vorgesehenen Unterlagen und Bewertungsgrundsätze heranzuziehen sind.

### Zu § 7:

Der Umrechnungsschlüssel ergibt sich aus der Teilung des im Allgemeinen Teil geschilderten reinen Schillinggegenwertes durch den Gesamtbetrag der Hollandgulden (11.953.964,11 : 1.750.000 =).

### Zu § 8:

In den Fällen des Vorliegens einer Abrechnung des Niederländische Beheersinstituit ist als Grundlage für die Ermittlung des Verlustes von den Posten der Abrechnung gemäß den §§ 9 bis 11 auszugehen. In Fällen, in denen eine Abrechnung nicht oder nur teilweise vorliegt, ist hier auf die nachfolgenden Bestimmungen der §§ 12 bis 15 verwiesen, die unter der Voraussetzung einer mangelnden Abrechnung zur Anwendung kommen.

### Zu § 9:

Hat das Niederländische Beheersinstituit nicht die in Verwaltung genömmenen Vermögensschaften selbst, sondern nur mehr einen Liquidationserlös ausgefolgt, muß dieses Ergebnis der Verwaltung in den meisten Fällen als nachteilig empfunden werden. Besonders unbillig erscheint es, daß für die gegen den Willen des Eigentümers erfolgte Liquidation letztlich auch noch Verwaltungskosten angerechnet worden sind. Der Entwurf sieht daher vor, daß in den Fällen einer Liquidation, sei es mit Aktiv- oder Negativsaldo, die Verwaltungskosten zur Gänze als Verlust berücksichtigt werden.

## Zu § 10:

Wenn ersichtlich ist, daß die Verwertung der Vermögenshaft nicht zu einem vom Niederländische Beheersinstitut selbst wahrgenommenen Wert erfolgte, wird der betragsmäßige Unterschied vom Roherlös auf diesen Wert als Verlust berücksichtigt. Der Entschädigungserwerber muß sich allerdings Belastungen der Vermögenshaft abziehen lassen, die zu dieser Vermögenshaft gehören und die er selbst eingegangen ist. Die in der Abrechnung des Niederländische Beheersinstitut etwa auftauchenden Belastungen aus der Zeit der Verwaltung bleiben für die Berechnung des Unterschiedsbetrages außer Betracht.

## Zu § 11:

Besonders bei Betrieben des Kleingewerbes oder des Handwerks ist es vorgekommen, daß im Hinblick darauf, daß es sich in der Regel nur um Betriebsinventar gehandelt hat, dieses Inventar verlorengegangen ist, ohne daß es zu einer Verwaltung durch das Niederländische Beheersinstitut gekommen war. Um Betroffenen in diesen Fällen gerecht zu werden, wurde ein Pauschalsatz für derartiges Betriebsinventar vorgesehen, der nach den Erfahrungen bei den ersichtlichen Einzelfällen erstellt wurde.

## Zu § 12:

Für Aktien an der Allgemeine Kunstzijde Unie N. V. Arnhem (AKU) und bei AKU-Hinterlegungszertifikaten hat das Niederländische Beheersinstitut nicht nur die Freigabe, sondern auch die Ausfolgung eines Erlöses verweigert. Soweit Eigentümer solcher Papiere bekannt waren, wurden von ihnen im Hinblick auf die Aussichten bei den Verhandlungen Erklärungen abgegeben, daß sie sich mit 70% des Nennbetrages des einzelnen Titels begnügen würden. Auf Grund der Berechnungen bei Zustandekommen des Abkommens war es auch möglich, diese 70% des Nennbetrages im Wege der bisherigen Zahlungen des Bundesministeriums für Finanzen auszuführen. In dem bereits genannten Ministerratsvortrag vom 19. Dezember 1960 wurde in Aussicht genommen, allenfalls 80% bis 100% des Nennbetrages des einzelnen Titels bei Zureichen der Mittel zu leisten. Der Entwurf sieht nunmehr die Entschädigung im vollen Nennbetrag vor, da die restlichen Mittel unter der Berücksichtigung einer tunlichst vollen Deckung aller Fälle eine diesbezügliche Erhöhung für AKU-Wertpapiere zulassen. Eine weitere Erhöhung der Entschädigung erschien mit Rücksicht auf die restlichen Mittel und die übrigen Fälle nicht vertretbar.

## Zu § 13:

Es gibt Fälle, in denen Vermögen ohne den seit 1. April 1941 möglichen Reichsmark-Transfer

im niederländischen Devisenbereich erworben wurden oder vorhanden waren, die mangels rechtzeitiger Geltendmachung beim Niederländische Beheersinstitut oder auf Grund einer Weigerung im besonderen Fall weder freigegeben noch abgerechnet worden sind. Für diese Fälle sind in dieser Bestimmung Regeln zur Bewertung gegeben, die an die Regierungserklärung anknüpfen.

## Zu § 14:

Bei Vermögenschaften, die nach dem 1. April 1941 in den Niederlanden mittels Reichsmark-Transfer erworben oder dadurch Rechte begründet worden sind, ist vom Niederländische Beheersinstitut eine Freigabe oder Abrechnung in der Regel verweigert worden. Für diese Fälle wird die diesbezügliche Bestimmung der Regierungserklärung übernommen, welche die Vergütung des aufgewendeten Reichsmarkbetrages in Schilling zuzüglich einer entsprechenden Verzinsung ermöglicht.

## Zu § 15:

Im Zusammenhang mit der zwangsweisen Repatriierung der österreichischen Eigentümer sind vielfach Wohnungseinrichtungen verlorengegangen, ohne daß Abrechnungen des Niederländische Beheersinstitut über die Inanspruchnahme erbracht werden können. Manchmal können die Geschädigten nur Bescheinigungen über die Inanspruchnahme einzelner Stücke ihrer Wohnungseinrichtung beibringen. Es wurden daher die den bei den Verhandlungen angestellten Berechnungen entsprechenden Pauschalsätze vorgeesehen.

## Zu §§ 16 bis 19:

Diese Regelungen entsprechen den bezüglichen Bestimmungen der bisherigen Verteilungsgesetze Bulgarien, BGBl. Nr. 129/1964, und Rumänien, BGBl. Nr. 71/1965.

## Zu § 20:

Dieser regelt die Erstellung des Verteilungsplanes. Nach der gegebenen Übersicht ist zu erwarten, daß die im Rahmen der Bewertungsgrundlagen dieses Entwurfes festgestellten Verluste in den restlichen Mitteln volle Deckung finden. Für den Fall, daß die Mittel nicht ausreichen, wird eine Quotierung der Entschädigung zu erfolgen haben. Zur Vermeidung einer Ungleichheit gegenüber Fällen, die durch Zahlungen des Bundesministeriums für Finanzen voll entschädigt worden sind, sieht der Entwurf für den Fall einer Verteilungsquote vor, daß der Ausfall an Entschädigung der Regelung durch ein besonderes Bundesgesetz vorbehalten bleibt. Solltet jedoch Mittel übrigbleiben, so wird dieser Rest vorläufig nicht verteilt und über seine künftige Verwendung erst später entschieden werden.



## Zu den §§ 22 bis 24:

Diese Bestimmungen sind in Übereinstimmung mit gleichartigen Regelungen in den Verteilungsgesetzen Bulgariens, BGBl. Nr. 129/1964, und Rumänien, BGBl. Nr. 71/1965, getroffen.

Eine besondere Bestimmung über das Inkrafttreten des Bundesgesetzes ist nicht erforderlich,

da die Abwicklung des als Regierungsabkommen angesehenen Abkommens bereits seit 1960 im Zuge ist.

## Zu § 25:

Dieser enthält die Vollzugsklausel.

## Beilage zu den Erläuternden Bemerkungen

### Abkommen zwischen dem Königreich der Niederlande und der Republik Österreich über die Regelung vermögensrechtlicher Fragen

Die Regierung des Königreiches der Niederlande und die Bundesregierung der Republik Österreich sind zur endgültigen Bereinigung von noch offenen Vermögensangelegenheiten übereingekommen wie folgt:

## I

1. Im Anschluß an die Freigabe österreichischer Vermögen in den Niederlanden gemäß der niederländischen Regierungserklärung aus 1951, deren Text in Anlage beigefügt wird, verpflichtet sich die Regierung des Königreiches der Niederlande, der Österreichischen Bundesregierung zum Zwecke einer endgültigen Regelung der zwischen den beiden Staaten bestehenden Vermögensfragen einen Gesamtbetrag von 1.750.000 hfl (Hollandgulden Einemillionsiebenhundertfünfzigtausend) zur Verfügung zu stellen.

2. Die Österreichische Bundesregierung erklärt, diese Summe zur Regelung der von ihr vertretenen Ansprüche zu verwenden und weitere Ansprüche auf Freigabe von im Königreich der Niederlande auf Grund der Feindvermögensgesetzgebung sequestrierten Vermögenswerten, die zur Zeit der Sequestrierung Personen zustanden, die damals die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen oder diese seitdem erworben haben, der niederländischen Regierung gegenüber im diplomatischen Wege weder vorzubringen noch zu unterstützen.

Von diesem Interventionsverzicht sind die unter (3) a, b, c, d angeführten Ansprüche ausgenommen.

3. Abgesehen von der obgenannten Zahlung, erklärt sich die Regierung des Königreiches der Niederlande zu folgendem bereit:

a) Vermögenswerte österreichischer Staatsangehöriger, die vom niederländischen Beheersinstitut nicht tatsächlich in Verwaltung übernommen werden konnten, werden den Berechtigten ohne Berechnung von Verwaltungskosten oder Steuern durch das

Beheersinstitut zur unbehinderten Geltendmachung und Verfolgung freigegeben.

b) Ansprüche österreichischer Staatsangehöriger, die aus in den Niederlanden ausgegebenen Wertpapieren herrühren, die nicht rechtzeitig zur niederländischen Wertpapierbereinigung angemeldet wurden, werden dieselbe Behandlung erfahren, die gleichartigen Ansprüchen alliierter Staatsangehöriger in den Niederlanden zugestanden wird.

c) Freigabeanträge österreichischer Staatsangehöriger gemäß der niederländischen Regierungserklärung aus 1951, welche zwischen dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens und dem 31. Dezember 1959 eingereicht werden, werden so bald wie möglich erledigt werden.

d) Freigabebeträge der österreichischen Sammelstellen, die nach dem Auffangorganisationengesetz vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 73, in der Fassung der 1. und 2. Auffangorganisationengesetznovelle, BGBl. Nr. 285/1958 und BGBl. Nr. 62/1959, errichtet wurden, können für die im Königreich der Niederlande gelegenen unbeanspruchten Vermögenswerte, die namentlich anzuführenden österreichischen Staatsangehörigen entzogen wurden, die Opfer nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen waren, bis zum 31. Dezember 1959 gestellt werden. Diese Vermögen werden den ob erwähnten Stellen gemäß der niederländischen Regierungserklärung aus 1951 durch die niederländischen Behörden abzüglich der Verwaltungskosten so bald als möglich abgetreten werden.

4. Die Österreichische Bundesregierung anerkennt, daß das österreichische Vermögen im Territorium der Niederlande keinen konfiskatorischen Maßnahmen unterworfen ist.

## II

1. Die Forderungen der Unilever N. V. Rotterdam und der N. V. Beleggingsmaatschappij

„Industriebank“, die auf Beteiligungen dieser Unternehmen an juristischen Personen mit dem Sitz in Deutschland gestützt werden, werden in der Weise geregelt, daß die Republik Österreich den der Höhe dieser Beteiligungen entsprechenden Teil der in Österreich gelegenen und auf Grund des Artikels 22 Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, vom 15. Mai 1955 auf die Republik Österreich übergegangenen Vermögensschaften an die Unilever und die Industriebank beim Vorliegen der erforderlichen Nachweise und bei Abgabe der in diesen Fällen üblichen Haftungserklärungen überträgt.

In zukünftig auftauchenden gleichartigen Fällen, in denen Forderungen von niederländischen physischen und juristischen Personen erhoben werden, wird die Österreichische Bundesregierung die Möglichkeit analoger Lösungen wohlwollend prüfen.

2. Die Österreichische Bundesregierung ist bereit, die Anträge niederländischer Staatsangehöriger auf Entschädigung für Kriegs- und Verfolgungssachschäden nach den einschlägigen österreichischen Gesetzesbestimmungen so rasch als möglich zu behandeln.

3. Die Regelung der von der Niederländischen Regierung vorgebrachten Forderungen niederländischer Staatsangehöriger aus Wertpapieren österreichischer Emission bleibt den österreichischen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften vorbehalten.

Wenn gesetzliche Vorschriften über die Regelung solcher Forderungen binnen zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Abkommens nicht in Kraft getreten sein sollten, behält sich die Niederländische Regierung vor, neuerdings an die Österreichische Bundesregierung heranzutreten.

### III

Dieses Abkommen wird durch Notenwechsel in Kraft gesetzt, sobald auf beiden Seiten die verfassungsmäßig erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten vorliegen.

ZU URKUND DESSEN haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Abkommen nach Prüfung ihrer Vollmachten unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Wien, am 30. September 1959, in zwei Urschriften in niederländischer und deutscher Sprache, wobei beide Texte authentisch sind.

Für die Regierung des Königreiches der Niederlande:

(gez.) H. F. Eschauzier

Für die Bundesregierung der Republik Österreich:

(gez.) Kreisky

### Anlage

I. Die niederländische Regierung ist bereit, die vom Niederlande Beheersinstituut auf Grund des „Besluit Vijandelijk Vermogen“ (Staatsblad E 133) verwalteten Vermögen österreichischer physischer und juristischer Personen wieder in die Verfügungsgewalt der österreichischen Berechtigten gegen entlastende Empfangsbestätigung zu übertragen oder, falls eine Liquidation durchgeführt wurde, den österreichischen Berechtigten den auf Grund der niederländischen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften bei Beobachtung der den Verwaltern auferlegten Sorgfaltspflicht erzielten Liquidationserlös auszufolgen.

II. In jenen Fällen, in denen von den österreichischen Berechtigten Mißverwaltung geltend gemacht wird, wird eine wohlwollende Überprüfung und gegebenenfalls eine Revision angeordnet werden.

III. Hinsichtlich der für die Verwaltung in Abzug zu bringenden Kosten gilt folgendes:

Für Vermögen bis 1000 (tausend) Gulden einschließlich wird nicht die Minimalgebühr von zwanzig Gulden jährlich, sondern eine Gebühr von 2% pro Jahr, gerechnet vom Vermögen, eingehoben. Falls auch die Einhebung dieser 2%igen Gebühr von Vermögen bis tausend Gulden eine Härte bedeutet, so wird vom Niederlande Beheersinstituut ein niedriger Prozentsatz der Gebühr bestimmt werden. Für Vermögen über tausend Gulden kommen nächstehende Gebührensätze in Anwendung:

Bei Vermögen von 1000 fl. bis 100.000 fl. beträgt der jährliche Gebührensatz 2%, von 100.000 fl. bis 500.000 fl.  $\frac{1}{2}\%$ , jedoch minimal 2000 fl., von 500.000 fl. bis 1.000.000 fl. 1%, jedoch minimal 7500 fl., und von 1.000.000 fl. aufwärts  $\frac{1}{2}\%$ , jedoch minimal 10.000 fl. Für Betriebe, die einen Passivsaldo aufweisen, beträgt die jährliche Gebühr  $\frac{1}{2}\%$  der Aktiva, jedoch minimal 20 fl. Für passive Privatvermögen wird keine Gebühr berechnet. Für größere Vermögen und in besonderen Fällen kann das Niederlande Beheersinstituut, wenn die Einhebung der ganzen Gebühr <sup>1)</sup> das Vermögen zu schwer belasten würde, über Antrag eine niedrigere Gebühr festsetzen. Derartige Anträge österreichischer Staatsangehöriger werden vom Niederlande Beheersinstituut wohlwollend geprüft werden.

<sup>1)</sup> An das Niederlande Beheersinstituut.

Ich bestätige den Empfang meiner bisher in den Niederlanden auf Grund des niederländischen Gesetzes „Besluit Vijandelijk Vermogen“ (Staatsblad E 133) sequestrierten Vermögenswerte beziehungsweise des hierfür erzielten Liquidationserlöses (Einzelaufstellung siehe Beilage) und befreie hiermit das Niederlande Beheersinstituut von jeder weiteren Haftung für eine ordnungsgemäße Verwaltung.

Datum Unterschrift

#### IV. Die Staatsbürgerschaft der Anspruchsberechtigten ist nachzuweisen:

- a) bei physischen Personen durch Vorlage eines gültigen Staatsbürgerschaftsnachweises,
- b) bei juristischen Personen durch eine Bescheinigung des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen darüber, daß sie nach österreichischem Recht errichtet wurden und ihren Sitz in Österreich haben.

V. Nicht anspruchsberechtigt sind jene Personen, die am 27. April 1945 die deutsche oder japanische Staatsangehörigkeit besessen haben, sowie deren Rechtsnachfolger.

Österreichische physische Personen, die wegen einer in den Niederlanden begangenen Straftat durch Erkenntnis eines unabhängigen niederländischen Gerichtes rechtskräftig zu Vermögensverfall verurteilt worden sind, erhalten ihr Vermögen nicht zurück.

Österreichische Staatsangehörige, die in der Zeit zwischen 10. Mai 1940 und dem 5. Mai 1945 in den Niederlanden, sei es im deutschen Militärdienst, sei es als Beamter, Angestellter, Agent, Vertreter oder Bevollmächtigter des Deutschen Reiches tätig waren, erhalten ihr in den Niederlanden befindliches Vermögen zurück, da hiebei im allgemeinen davon ausgegangen wird, daß sie diese Tätigkeit unter Zwang ausgeübt haben. Falls die niederländische Regierung in Ausnahmefällen schwerwiegende Bedenken gegen die Freigabe des in den Niederlanden gelegenen Vermögens solcher Personen hat, behält sie sich vor, vor der Freigabe das Einvernehmen mit der österreichischen Regierung darüber herzustellen, ob die Voraussetzungen für die Freigabe ganz oder teilweise gegeben sind.

VI. Jenen österreichischen juristischen Personen, welche zum 27. April 1945 eine japanische oder deutsche Kapitalbeteiligung von 25% oder mehr aufweisen, wird nur jener Prozentsatz ihrer in den Niederlanden befindlichen Vermögensschaften freigegeben, der dem Prozentsatz der nichtdeutschen oder nichtjapanischen Kapitalbeteiligung entspricht. Bei einer deutschen oder japanischen Kapitalbeteiligung unter 25% wird das in den Niederlanden befindliche Vermögen zur Gänze freigegeben. Sofern eine deutsche oder japanische Kapitalbeteiligung infolge der in Österreich im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entstandenen Zwangsverhältnisse erworben wurde, wird diese Kapitalbeteiligung für den Zweck der Freigabe von den in den Niederlanden befindlichen Vermögensschaften nicht als deutsch oder japanisch betrachtet werden.

Als Nachweis ihrer Eigentumsverhältnisse zum 27. April 1945 haben österreichische juristische Personen eine Bescheinigung des österreichischen

Bundesministeriums für Finanzen beizubringen, aus welcher gegebenenfalls auch hervorgeht, ob eine Änderung der Eigentumsverhältnisse nach dem 27. April 1945 in Rückgängigmachung einer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme erfolgten Zwangsmaßnahme eingetreten ist.

Bei der Durchführung dieser Freigaberegung wird auf die besondere Lage der in den Niederlanden registrierten Patente und Schutzmarken österreichischer juristischer Personen in einer beide Teile befriedigenden Weise Rücksicht genommen.

VII. Für die Beurteilung der Eigentumsverhältnisse werden Scheingeschäfte, durch welche deutsches oder japanisches Vermögen nach außen hin verdeckt werden sollte, als wirkungslos angesehen.

Nach den gleichen Gesichtspunkten werden Treuhandverhältnisse beurteilt.

VIII. Die königlich niederländische Regierung behält sich vor, Vermögenswerte, die durch österreichische Staatsbürger mit dem Wohnsitz im seinerzeitigen RM-Gebiet in der Zeit zwischen dem 1. April 1941 und dem 5. Mai 1945 mittels RM-Transfer erworben wurden, im Sinne des niederländischen Gesetzes „Wet Herstel Vermogensovergang Rijksmarkengebied“ (Staatsblad H 251) von einer Freigabe auszunehmen.

Für die solcherart von der Freigabe ausgenommenen Vermögenswerte wird eine Entschädigung in der Höhe des seinerzeit zum Ankauf verwendeten RM-Betrages, umgerechnet in österreichische Schillinge im Verhältnis 1:1, zuzüglich 5% Zinsen p. a. vom Zeitpunkte der Beschlagnahme gemäß dem niederländischen Gesetz „Besluit Vijandelijk Vermogen“ (Staatsblad E 133) angefangen, in niederländischen Gulden zum Tageskurs ausbezahlt.

In Härtefällen wird im Sinne des Artikels 5 des niederländischen Gesetzes H 251 vorgegangen.

Insoweit der Erwerb zum Teil auf eine andere Weise stattgefunden hat als mittels RM-Transfer, wird der heutige Wert der gesamten Vermögensschaft in niederländischen Gulden voll vergütet.

Die in diesem Punkte vorgesehene Regelung findet in gleicher Weise Anwendung, wenn der Erwerb mittels Transfer von tschechoslowakischen Kronen stattgefunden hat. In diesen Fällen wird die tschechoslowakische Krone zunächst in RM zum damals geltenden Kurs (1 RM = 10 Kr.) umgerechnet.

IX. In jenen Fällen, in denen das „Niederländische Beheersinstituut“ im Rahmen seiner Befugnisse über in den Niederlanden zugunsten österreichischer physischer und juristischer Personen registrierte Patente durch Erteilung von Gratislizenzen und Schutzmarken durch Zulas-

sung der Löschung eine Verfügungshandlung | möglich ist, zur Wiederherstellung dieser öster-  
gesetzt hat und in denen daher eine Wiederher- | reichischen Rechte oder dazu beizutragen, daß be-  
stellung der österreichischen Rechte nicht ohne | friedigende Vereinbarungen zwischen den der-  
weiteres erfolgen kann, ist die niederländische | zeit Begünstigten und den österreichischen  
Regierung bereit, von sich aus, soweit es ihr | Anspruchsberechtigten zustande kommen.